Poststelle-BK8

Von: [redacted]@engie.com
Gesendet: Mittwoch, 8. November 2023 21:33
An: Poststelle-BK8
Cc: [redacted]@engie.com; [redacted]@engie.com
Betreff: Festlegung Redispatchkosten

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Stellungnahme zum Verfahren BK8-22-001-A

Sehr geehrt[redacted],
sehr geehrt[redacted],
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für den transparenten und konstruktiven Kommunikationsprozess mit der Branche, der dem Regulierungsvorschlag voranging. Wesentliche Kritikpunkte wurden bereits aufgenommen, so dass wir uns auf die aus Sicht von ENGIE verbleibenden Punkte beschränken.
Grundsätzlich sind wir mit dem Primat des Weiterbestehens der Regelungen zum finanziellen Ausgleich aus dem Verfahren BK8-18/007-A zufrieden, da die Prozesse etabliert sind und gut abgewickelt werden können. Wir würden es begrüßen, wenn daher nicht nur Teile, sondern der Leitfaden in Gänze weitergelten würde und lediglich um EEG- und KWK-anlagenspezifische Aspekte ergänzt würde. Dabei sind aus unserer Sicht für KWK-Anlagen die Regelungen für thermische Kraftwerke herauszuziehen, da diese vergleichbare Kostenstrukturen aufweisen. Dies wurde im Leitfaden BK8-18/007-A damals auch bereits angelegt.
Wir sind auf standardisierte Prozesse und Formate angewiesen und es ist uns wichtig, dass die Abrechnung möglichst standardisiert erfolgt. Hierfür fehlt uns im Festlegungsentwurf eine entsprechende Vorgabe bzw. Prozessanleitung.

Inhaltlich haben wir die folgenden Anmerkungen:

Ausgleichsenergiekosten
Entstehen immer dann, wenn die tatsächliche Fahrweise im Viertelstundendurchschnitt nicht mit dem Fahrplan übereinstimmt. Im Falle des Redispatch sind wir als Anlagenbetreiber darauf angewiesen, dass die Netzbetreiber die Abregelungen exakt innerhalb der technischen Stammdaten durchführen. Anderenfalls besteht die Unmöglichkeit einer ausgleichsenergiefreien Umsetzung des Redispatchabrufes. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser nicht immer korrekt ausgetauscht wird. Auch kommen die Netzbetreiber nicht immer ihrer Verpflichtung nach, rechtzeitig vor Start der Maßnahmen Anlagenbetreiber und Direktvermarkter darüber zu informieren. Es ist daher nicht hinnehmbar, dass Ausgleichsenergiekosten per se nicht abrechnungsrelevant sein dürfen. Auf Nachweis sollte das möglich sein – analog der Formulierung im Leitfaden aus der BK8-18/007-A.
Wir möchten dieses Verfahren auch nutzen, um darauf zu drängen, dass die ÜNB einheitlich abrufen und dass für den kompletten Redispatch inklusive der notwendigen Rampen bis zum Erreichen des gewünschten Arbeitspunktes und bis zum Ende der Maßnahme - also der Rückkehr auf den ursprünglichen Fahrplan - vom Netzbetreiber bilanziert wird. Einige Netzbetreiber bilanzieren nur vom Erreichen des Zielarbeitspunktes bis zum Verlassen des Zielarbeitspunktes.

Instandhaltungskosten
Der Anlagenbetreiber ist so zu stellen, als hätte der Redispatcheingriff nicht stattgefunden. Werden Instandhaltungskosten ausgeklammert, so wird gegen diesen Grundsatz verstoßen. Aus Sicht von ENGIE ist dabei die Summe der Redispatcheingriffe der entscheidende Parameter. Die rechtliche Interpretation, dass es auf eine einzelne, nicht aber auf mehrere Redispatchmaßnahmen beruhen darf, überzeugt uns nicht. Die relevanten Parameter, um diese zu ermitteln, lassen sich aus den Wartungsverträgen und Herstellerangaben sowie den dazugehörigen Kosten ableiten. Welchen Beitrag der Redispatch dazu beiträgt ist unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Redispatchmenge zu Jahresarbeit abschätzbar, in dem der letzte Fahrplan des Anlagenbetreibers gegen die Redispatchzeitreihen des Netzbetreibers gelegt wird. Wir würden es begrüßen, wenn die BK8 dazu eine Möglichkeit

zur Diskussion sieht. Insbesondere gilt das für Anlagen, die über die Maßen zum Einsatz kommen und für den Erhalt der Betriebsdauer öfter gewartet werden müssen. Andersherum müssten ersparte Instandhaltungskosten auch dämpfend wirken. Eine Einpreisung der Kosten ist nicht möglich, da dann der Anlagenbetreiber eine Prognose über den geplanten Redispatcheinsatz ex ante vornehmen müsste. Diese Information liegt ihm aber nicht vor.

Herkunftsnachweise
An dieser Stelle ist uns wichtig, dass auch hier die Möglichkeit besteht die Wiederbeschaffungskosten vollständig erstattet zu bekommen. Die Wiederbeschaffungskosten unterscheiden sich stark von dem durchschnittlichen Erlös eines Portfolios. Daher würden wir es begrüßen, wenn eine vereinfachte Abrechnung möglich ist – da nicht jede Anlage groß genug für eine Einzelprüfung ist – aber auch bei entsprechendem Nachweis die Erstattung der Wiederbeschaffungskosten der HKN erfolgt. Damit die Entschädigung sachgerecht ist, sollten die vereinfacht abgerechneten HKN-Preise technologiescharf, auf den Lieferort Deutschland bezogen werden. Die Preise sollten entweder einem veröffentlichten Index entsprechen oder nachgewiesen werden beispielsweise denen auf der EPEX Spot veröffentlichten GO Auktionen. Bei der pauschalen Abrechnung sollte diese nicht auf ein Abrechnungsjahr erfolgen, da dies die Volatilität des HKN-Wertes ausblendet und so den tatsächlichen Wert des HKN unter- bzw. überschätzt.

Abrechnungskosten
Die Abwicklungs- und Abrechnungskosten für den Redispatch sind insbesondere bei RD 2.0-Anlagen immens. Die Prozesse sind nicht stabil, es entsteht an allen Stellen der Prozesskette erheblicher Aufwand. Daher ist es nicht sachgerecht diesen Aufwand auszuschließen, auch wenn er nachweisbar wäre. Insbesondere die Wiederbeschaffung von HKN und die Buchung zum Kunden ist durch die manuellen Prozesse beim HKN-Register erschwert. Diese müssten wir als Direktvermarkter dem Kunden in Rechnung stellen, damit ist dieser dann schlechter gestellt als ohne den Redispatcheingriff. Das gilt für die übrigen Anlagentypen auch, jedoch ist dies hier durch die fehlende Kleinteiligkeit weniger problematisch. ENGIE schlägt vor, die Regelung aus dem Leitfaden BK8-18/007-A zu verwenden und diese um eine handling fee für den Anlagenbetreiber zu ergänzen.

Batteriespeicher
Diese Technologie ist hochflexibel und wird daher kurzfristig vermarktet d.h. innerhalb der letzten Stunden vor Lieferung. Daher sind die Opportunitäten hier besonders hoch – insbesondere wenn eine Fixierung deutlich mit Vorlauf ausgesprochen wird. Daher hält ENGIE es für angebracht, die Vergütung nicht nur am ID1 zu orientieren, sondern einen Aufschlag auf die Volatilität zu geben. Korrekterweise müsste man einen Index nutzen, der kurz vor Lieferung entsteht – dieser ist aber für Nachweise zu wenig liquide. Daher würden wir es begrüßen, wenn die BK8 hier analog zum Weberansatz ein adaptiertes Modell für diese Anlagenklasse entwickelt, dass pauschal und massengeschäftstauglich eingesetzt werden kann.

Neue Produkte
Mit der Einführung der nicht marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen sonstigen Systemdienstleistungen ist es notwendig, dass mögliche finanzielle Einbußen hieraus analog der Regelung für entgangene vermiedene Netzentgelte in Ansatz gebracht werden können. Alternativ könnten diese Anlagen entsprechende Nichtverfügbarkeiten im Rahmen des Meldeprozesses freier Leistungsscheiben vornehmen. Dieser Punkt der Anpassung an neue Entwicklungen darf durch die Festlegung nicht unterbunden werden.

Für einen Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Telefon [redacted]
Mobil [redacted]
Email [redacted]@engie.com

Ein Unternehmen der ENGIE-Gruppe

ENGIE Deutschland AG
Ella-Barowsky-Straße 44
10829 Berlin

Bevor Sie drucken – denken Sie an die Umwelt

https://www.engie-deutschland.de/de/rechtliche-hinweise